

Anmeldung Zusammenschluss zum Eigenverbrauch

Diese Anmeldung gilt sowohl für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (ZEV) und für einen virtuellen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch (vZEV).

1 Anmeldungsgegenstand

Mit vorliegender Anmeldung wird die Gründung des ZEV gemäss Art. 17 Energiegesetz (EnG) und Art. 18 Energieverordnung (EnV) von der in Anhang A aufgeführten Grundeigentümerschaft gemeldet. Die Grundeigentümerschaft meldet gemäss Art. 18 Abs. 1 auch die bestehenden Miet- und Pachtverhältnisse gemäss Anhang B.

Die Grundeigentümerschaft bestätigt mit der Anmeldung und den Unterschriften in Anhang A:

- dass die gesetzlichen Voraussetzungen sowie die subsidiären Ausführungsverordnungen für den ZEV erfüllt sind. Sich der ZEV nach der Gesetzgebung und den jeweils anwendbaren Normen und Empfehlungen der anerkannten schweizerischen und internationalen Fachverbände sowie des eidgenössischen Starkstrominspektorats (ESTI) richtet. Das Factsheet Zusammenschluss zum Eigenverbrauch der EWA bietet hierfür eine Übersicht über die wesentlichen Voraussetzungen. Für den Netzanschluss des ZEV gelten die Netzanschlussbedingungen der Energie- und Wasserversorgung Appenzell (EWA) unverändert;
- dass alle Mieter/innen und Pächter/innen gemäss Anhang B über die gesetzlichen Bestimmungen des ZEV und die Auswirkungen ihrer Teilnahme (insbesondere über die Beendigung des Rechtsverhältnisses mit der EWA) informiert sind;
- die Vertretung gemäss Anhang E als vollumfänglich legitimierte und alleinige Vertretung des ZEV gegenüber der EWA.

Der angemeldete ZEV wird nach Inbetriebnahme von der EWA als ein Endverbraucher mit einem Messpunkt behandelt.

2 Pflichten der Grundeigentümerschaft

Die Pflichten der am ZEV beteiligten Grundeigentümerschaft umfasst insbesondere (Aufzählung nicht abschliessend):

- Die Grundeigentümerschaft **haftet** gegenüber der EWA **solidarisch**.
- Die Sicherstellung der Energieversorgung des ZEV gemäss Art. 17 Abs. 2 EnG sowie Einhaltung der informatorischen, messtechnischen und finanziellen Vorgaben (insbesondere Art. 17 ff. EnG und Art. 16 ff. EnV).
- Die Grundeigentümerschaft übernimmt die Verantwortung für die internen Messungen des ZEV gemäss Messgesetz (MessG). Die eingesetzten privaten Stromzähler müssen der Messmittelverordnung (MessMV) entsprechen. Zudem ist ein Kontrollregister gemäss Verordnung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) über die Messmittel (EMmV) zu führen.
- Das Ablesen der privaten Stromzähler und das korrekte, verbrauchsabhängige Verrechnen der bezogenen Energie an die Teilnehmenden ist Sache des ZEV.
- Die Grundeigentümerschaft ist verantwortlich für die elektrischen Installationen gemäss Art. 5 Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV).

- Die Erbringung von Sicherheitsnachweisen (SiNa) pro Grundeigentümer/in gemäss NIV nach Aufforderung durch die EWA an die Vertretung.
- Änderungen in der Grundeigentümerschaft sowie Änderungen in den Objektnutzungsarten sind der EWA umgehend schriftlich zu melden.
- Gemäss Art. 17 Abs. 4 EnG trägt die Grundeigentümerschaft die mit der Einrichtung des ZEV verbundenen Kosten selbst. Dies gilt auch für allfällige Erweiterungen, Verkleinerungen oder einer Auflösung der ZEV.
- Die Überschussenergie, die ins öffentliche Verteilnetz eingespeist wird, wird netto ohne Mehrwertsteuer vergütet. Es ist durch die Grundeigentümerschaft zu prüfen, ob der ZEV mehrwertsteuerpflichtig ist.

Die EWA hat nur gegenüber der ZEV als Ganzes versorgungsrechtliche Pflichten.

3 Netzanschlüsse und Messung

3.1 Netzanschlüsse

Werden für den ZEV auch Anschlussleitungen der EWA gemäss Art. 14 Abs. 3 EnV mitgenutzt?

- ☐ Nein Die ZEV verfügt nur über einen einzigen Hausanschluss der EWA.
- ☐ Ja Die ZEV verfügt über mehrere Hausanschlüsse der EWA.

Falls mehrere Hausanschlüsse verwendet werden, so muss die Netztopologie vorgängig durch die EWA geprüft werden. Falls ein ZEV aufgrund von geänderten Netztopologien nicht mehr zulässig ist, teilt die EWA dies der Vertretung des ZEV mit und ermöglicht eine Anpassung der Teilnehmerschaft innerhalb von 12 Monaten auf den ersten eines Monats.

3.2 Messung

Jegliche stromverbrauchsabhängige Abrechnung innerhalb des ZEV ist durch diesen vorzunehmen.

Die EWA verrechnet der ZEV die aus dem Netz bezogene Energie, Netznutzung, Messkosten und Abgaben und vergütet in das Netz eingespeiste Energie entsprechend dem abrechnungsrelevanten physischen oder virtuellen Messpunkt. Die Verrechnung / Gutschrift erfolgt gemäss den publizierten Tarifen der EWA und dem Bezugsprofil der ZEV.

Auf Wunsch können bestehende Messungen durch Privatmessungen ersetzt werden, sofern diesen eine Hauptmessung der EWA vorgeschaltet ist. Ein Rückbau bestehender Messungen der EWA müssen mittels Installationsanzeige veranlasst werden. Die Kosten für die Demontage von Messungen werden dem ZEV verrechnet. Die Messungen der EWA können für einen vZEV auch weiterverwendet werden. Zur Umsetzung einer vZEV sind intelligente Messsysteme notwendig, welche von den ZEV-Teilnehmenden zu akzeptieren sind.

Besteht der ZEV aus mehr als einer Hauptmessung und einer Produktionsmessung der EWA, ist dieser Anmeldung ein Messkonzept beizulegen. Darauf müssen die Messungen der EWA (inkl. Messpunktbezeichnung oder Zähler-Nr.) sowie die privaten Messungen ersichtlich sein.

- ☐ Die ZEV verfügt über mehr als eine Haupt- oder Produktionsmessung
→ *Messkonzept der Anmeldung beilegen*
- ☐ Die ZEV verfügt nur über eine Hauptmessung und ggf. einer Produktionsmessung
→ *kein Messkonzept notwendig*

3.3 Datenversand

Die Lastgangdaten von Messungen der EWA innerhalb von vZEV werden elektronisch an die ZEV-Vertretung oder einen beauftragten Dienstleister übermittelt. Der Versand erfolgt entsprechend der Abrechnungszyklus des Übergabemesspunktes. Die ZEV legitimiert die EWA die Daten in Bezug auf den Datenschutz über den nachfolgend ausgewählten Kanal zu versenden.

Kommunikationsart für Datenversand:

- ☐ via E-Mail an :
- ☐ via FTPS an Server: :
- ☐ Kein Datenversand notwendig (private Zähler)

Format des Datenversands:

- ☐ ebIX (energy business Information eXchange)
- ☐ csv
- ☐ Aufbereitete Exceldatei anstelle roher Lastgangdaten (CHF 5.- pro Abrechnung)

4 Beginn und Bestätigung

Der ZEV tritt spätestens drei Monate nach Erfüllung folgender Punkte in Kraft:

- Zustimmung der Teilnehmenden des ZEV in den Anhängen A, B, C und D;
- Zustimmung der Vertretung in Anhang E;
- Die zum Eigenverbrauch genutzte/n Produktionsanlage/n müssen ordnungsgemäss abgeschlossen, ordentlich abgenommen (beglaubigt und unabhängig kontrolliert) und im produktiven Betrieb sein.

Allfällige Installationsanpassungen innerhalb und in der Verantwortung des ZEV müssen bei Inkrafttreten bereitstehen. Solche Anpassungen sind mittels Installationsanzeigen der EWA zu melden.

Sollte die EWA bei der Prüfung der Anmeldung feststellen, dass die gesetzlichen Voraussetzungen vollumfänglich oder teilweise nicht erfüllt sind, wird sie dies der Vertretung mitteilen. In diesem Fall ist die Anmeldung nichtig.

Der ZEV gilt unbefristet bis auf Widerruf oder entsprechend allfälligen gesetzlichen Änderungen.

.....
Ort Datum

.....
Vertretung des ZEV

Beilage

- Messkonzept (sofern gemäss Kapitel 3.2 gefordert)

Anhang A Am ZEV beteiligte Grundeigentümerschaft

Durch Unterzeichnen dieses Anhangs bestätigen die Grundeigentümer/innen sowie Stockwerkeigentümer/innen und Inhaber/innen von selbständigen und dauernden Rechten (z.B. Baurecht) sowie bestehende ZEV die Grundlagen der Anmeldung zu kennen und erklären sich damit einverstanden. Die Grundeigentümerschaft bzw. die Vertretungen von bestehenden ZEV stimmen der Anmeldung zur Gründung einer ZEV mit Beteiligung Ihrer Liegenschaften zu.

Name, Vorname	Adresse, PLZ, Ort	Parzellen-Nr. (z.B. 659.S)	Gebäude-Nr. (z.B. 1477.A)	Datum, Unterschrift

Anhang B Am ZEV beteiligte Mieter/innen und Pächter/innen

Anhang B.1 Bestehende Liegenschaften

Gemäss Art. 17 Abs. 3 des Energiegesetzes (EnG) haben bestehende Mieter/innen und Pächter/innen die Möglichkeit, sich bei der Einführung des ZEV gegen eine Teilnahme auszusprechen.

Mit untenstehender Unterschrift bestätigen die Endverbrauchenden ihr Einverständnis zur Teilnahme am ZEV. Zudem bestätigen sie, dass sie über die gesetzlichen Bestimmungen des ZEV und die Auswirkungen ihrer Teilnahme (insbesondere über die Beendigung des Rechtsverhältnisses mit der EWA) informiert worden sind.

Name, Vorname	Adresse, PLZ, Ort	Wohnungs-Nr.	Stockwerk	Gebäude-Nr. (z.B. 1477.A)	Nutzungsart	Datum, Unterschrift

Anhang B.2 Neu- oder Umbauten von Miet- oder Pachtobjekten

Die nachfolgenden Objekte nehmen ebenfalls am ZEV teil. Es sind keine Mieter/innen Pächter/innen beteiligt bzw. diese sind (noch) unbekannt.

Adresse, PLZ, Ort	Wohnungs-Nr.	Stockwerk	Gebäude-Nr. (z.B. 1477.A)	Nutzungsart

Anhang C Am ZEV beteiligte Energieerzeugungsanlagen

Eigentümer Name, Vorname	Eigentümer Adresse, PLZ, Ort	Technologie	Leistung (kWp)	Anlagenstandort Gebäude-Nr. (z.B. 1477.A)	Datum, Unterschrift

Anhang D Am ZEV beteiligte Energiespeicheranlagen

Eigentümer Name, Vorname	Eigentümer Adresse, PLZ, Ort	Technologie	Leistung (kVA)	Kapazität (kWh)	Anlagenstandort Gebäude-Nr. (z.B. 1477.A)	Datum, Unterschrift

Anhang E Vertretung des ZEV

Die Vertretung nimmt stellvertretend für den ZEV alle dessen Aufgaben wahr. Insbesondere ist die Vertretung für die EWA Intermediär für alle Zahlungsflüsse, haftungsrechtliche Aspekte sowie Informations- und Datenflüsse. Insbesondere auch lässt die Vertretung den am ZEV Beteiligten relevante Informationen seitens der EWA, wie z.B. geplante Stromabschaltungen oder notwendige Kontrollen gemäss NIV zukommen.

Die Grundeigentümerschaft bezeichnet die nachstehend aufgeführte Person oder Firma als Vertretung des ZEV gegenüber der EWA. Die Vertretung bestätigt mit ihrer Unterschrift die Pflichten der Vertretung zu kennen und diese Aufgaben wahrzunehmen.

Name, Vorname	
Adresse, PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	
Datum, Unterschrift	

Angabe der Finanzverbindung (zwecks Überweisung der Rückliefervergütung):

IBAN / Konto-Nr.	
Konto lautend auf	
Name und Adresse Finanzinstitut	